

**Einführung von allgemeinen Studiengebühren/Studienbeiträgen –
Nachteilsausgleichsregelung für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit**
Empfehlung des Deutschen Studentenwerks; Berlin, Juli 2006

1. Gesetze zur Einführung allgemeiner Studiengebühren/Studienbeiträgen in den Bundesländern - Zuständigkeiten

Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit von Studiengebühren vom 26.1.2005 haben erste Bundesländer Gesetze zur Einführung von allgemeinen Studiengebühren bzw. Studienbeiträgen verabschiedet, weitere Länder sind im Gesetzgebungsverfahren. Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung wurden dabei bislang im Rahmen von Beitragsbefreiungs- bzw. Härtefallklauseln berücksichtigt. Es ist anzunehmen, dass bei Einführung von Studiengebühren/Studienbeiträgen in anderen Bundesländern in ähnlicher Weise verfahren wird.

Die Ausgestaltung der Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbestände ist allerdings Sache der einzelnen Hochschulen. Sie regeln Anspruchsvoraussetzungen, Umfang und Nachweisverfahren von Nachteilsausgleichen. Ein gleichberechtigtes Studium für Studierende mit Behinderung sollte durch Berücksichtigung der nachfolgenden Eckpunkte sicher gestellt werden.

2. Nachteilsausgleich: Anforderungen

- Alle Studierenden, die studienerschwerende Auswirkungen einer Behinderung gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX nachweisen, sollen von Studiengebühren/-beiträgen auf Antrag befreit werden.
- In Fällen von schweren Erkrankungen, die kürzer als 6 Monate andauern, sollen Studierende – bezogen auf die sich hieraus ergebenden studienzeitverlängernden Auswirkungen – ebenfalls von Studiengebühren auf Antrag befreit werden.
- Studierende stellen einen entsprechenden Antrag und begründen ihn. Fachlich qualifizierte Personen bzw. Beratungseinrichtungen bescheinigen ggf. unter Hinzuziehung weiterer Expert/innen eine Behinderung/schwere Erkrankung und deren studienerschwerende Auswirkungen durch Gutachten.
- Hochschulen sollten gegenseitig Härtefall-Entscheidungen anerkennen.

3. Nachteilsausgleich: Formulierungsvorschlag

(1) Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit, die entsprechend der Definition in § 2 Abs. 1 SGB IX behindert sind und nachweisen, dass aus ihrer Behinderung Studienschwernisse und/oder Studienzeitverlängerungen resultieren, werden auf Antrag von der Zahlung von allgemeinen Studiengebühren/ Studienbeiträgen ausgenommen.

(2) Studierende, die aufgrund einer schweren Erkrankung, die kürzer als sechs Monate dauert, länger studieren müssen, sollen auf Antrag für den Zeitraum, um den sich das Studium aufgrund der Erkrankung verlängert, von der Zahlung von allgemeinen Studiengebühren/ Studienbeiträgen ausgenommen werden.

(3) Die Nachweise werden wie folgt erbracht:

- Eine Behinderung gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX bzw. eine schwerwiegende Erkrankung wird durch eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen. Alternativ dazu können andere fachlich qualifizierte Personen/Beratungsstellen bescheinigen, dass eine Behinderung gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX vorliegt.
- Studienschwernisse/Studienzeitverlängerungen wegen Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX bzw. schwerwiegender Erkrankung werden durch Stellungnahmen der oben genannten Fachleute/Beratungsstellen, ggf. ergänzt durch persönliche Stellungnahmen der Studierenden, begründet. Bescheide über bereits früher bewilligte Nachteilsausgleiche

von Schulen, Prüfungsämtern/-ausschüssen, BAföG-Ämtern u.a.m. können berücksichtigt werden.

(4) Tritt eine Behinderung/schwere Erkrankung während des Studiums erstmalig auf, ist bei entsprechenden Nachweisen eine rückwirkende Befreiung von Studiengebühren/ Studienbeiträgen für das Semester möglich.

(5) Härtefallentscheidungen anderer Hochschulen werden ohne zusätzliche Nachweise anerkannt.

4. Erläuterungen

zu 3.1/ 3.2: Behinderung – Chronische Krankheit – Schwere Erkrankung

Maßgebliches Kriterium für die Befreiung von Studiengebühren/Studienbeiträgen ist eine Behinderung, wie sie in § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch 9. Buch (SGB IX) definiert wird:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Behinderung wie oben definiert schließt chronische Krankheiten im Sinne von länger andauernden Krankheiten sowie chronische Krankheiten mit episodischem Verlauf ein, sofern sie zur Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Teilhabe führen. Wenn trotzdem von Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit gesprochen wird, dann deshalb, um darauf aufmerksam zu machen, dass Behinderungen oft für andere unsichtbar, deswegen aber nicht weniger einschränkend sind.

Eine „schwere Erkrankung“, die sich studienverzögernd auswirkt, liegt vor, wenn die Teilhabe für weniger als sechs Monate einschränkt ist und damit das Kriterium der Behinderung nicht erfüllt ist.

zu 3.3: Fachgutachter: Ärzte – fachlich qualifizierte Berater/Beratungsstellen

Behinderung bzw. schwerwiegende Erkrankungen werden i. d. R. durch fachärztliche Stellungnahme – alternativ durch Bescheinigungen qualifizierter Berater/innen und Beratungsstellen – nachgewiesen. Letztere begründen außerdem die studienerschwerenden Auswirkungen der Behinderung, die Ärzte oft nur eingeschränkt beurteilen können. Qualifizierte Beratungsstellen sind z. B. die Beratungszentren für behinderte Studierende, die an einigen Hochschulen/Studentenwerken eingerichtet worden sind, und die Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit in Hochschulen und Studentenwerken.

zu 3.3.: Nachweis behinderungsbedingter Studierschwernisse

▪ Höhere finanzielle Belastung wegen Kompensation der Behinderung in Alltag und Studium

Studierende mit Behinderung müssen oft behinderungsbedingt u.a. für Wohnung, Heizung, Medikamente, Hygieneartikel, Nahrungsmittel, aber auch für Fachliteratur oder Computer mehr Geld ausgeben als ihre nichtbehinderten Kommiliton/innen. Die Beantragung einer Kostenübernahme des behinderungsbedingten ausbildungsgeprägten und nichtausbildungsgeprägten Mehrbedarfs bei „Bedürftigkeit“ durch die zuständigen Sozialleistungsträger ist kompliziert und langwierig. Studierende mit Behinderung, die wie die meisten Studierenden finanziell durch ihre Eltern unterstützt und teilweise von BAföG gefördert werden, beanspruchen ihre Familien durch behinderungsbedingte Mehraufwendungen finanziell deshalb schon jetzt in erheblichem Maß. Durch die Erhebung von allgemeinen Studiengebühren würden sie und ihre Familien gegenüber ihren nicht behinderten Kommiliton/innen zusätzlich unangemessen hoch belastet, in Einzelfällen würde ein Studium unmöglich werden.

- **Längere Studiendauer durch Barrieren im Hochschulbereich**
Auch wenn sich Hochschulen im Einzelfall bemühen, dafür Sorge zu tragen, dass behinderte Studierende möglichst ohne fremde Hilfe studieren können und in ihrem Studium nicht benachteiligt werden, ist deren Situation vor Ort nach wie vor durch vielfältige Barrieren im Hochschulbereich gekennzeichnet¹. So ist es behinderten Studierenden oft nicht möglich, das Studium in derselben Zeit zu absolvieren wie ihre nichtbehinderten Kommiliton/innen. Sie müssen aufgrund der Barrieren und strukturellen Defizite im Hochschulbereich individuell viel Zeit und Energie zusätzlich aufwenden, um Studium und Alltag den individuellen Erfordernissen entsprechend zu organisieren. Durch die längere Studiendauer wird das Studium insgesamt teurer und die finanzielle Belastung der Familien erhöht sich überdurchschnittlich.
- **Längere Studiendauer aufgrund von Krankheits-, Behandlungs- u. Rehabilitationsphasen**
Studierende mit Behinderung studieren auch aus gesundheitlichen Gründen oft länger oder müssen das Studium häufiger unterbrechen als Menschen ohne Behinderung, z. B. aufgrund von Krankheits-, Behandlungs- und Rehabilitationsphasen sowie eines im Einzelfall erhöhten Ruhebedarfs. Studiengebühren wären dadurch überproportional zu entrichten.
- **Hochschule/Hochschulort: eingeschränkte Wahlmöglichkeiten**
Die Wahlfreiheit in Bezug auf Studienfach, Hochschule und Hochschulort kann für Studierende mit Behinderung aufgrund unterschiedlich weit entwickelter barrierefreier Strukturen am Hochschulort (z. B. fehlende Dienstleistungs- und Assistenz-/Pflegeangebote) und/oder in der Hochschule selbst (z. B. keine ausreichende bauliche und technische Ausstattung) eingeschränkt sein. Anders als ihre nicht behinderten Kommiliton/innen können Studierende mit Behinderung daher nicht ohne Weiteres auf eine studiengebührenfreie Hochschule ausweichen.
- **Eingeschränkte Arbeitsmöglichkeiten während des Studiums**
Studierende mit Behinderung verfügen häufig nur über eingeschränkte Möglichkeiten, ihren Lebensunterhalt und ggf. Studiengebühren durch eigene Erwerbsarbeit während des Studiums bzw. der vorlesungsfreien Zeit voll oder teilweise zu finanzieren. Dafür erforderliche Arbeitsplätze sind häufig nicht barrierefrei gestaltet, darüber hinaus übernehmen die Kostenträger notwendige Assistenzleistungen – wie Arbeitsassistenzen oder Gebärdensprachdolmetscher – für Arbeitsverhältnisse während des Studiums nicht.
- **Unsichere Berufsperspektiven nach dem Studium**
Für behinderte und chronisch kranke Menschen sind die Chancen auf eine dem Studienabschluss angemessene Berufstätigkeit und insoweit ein höheres Einkommen gegenüber nicht behinderten Absolvent/innen eingeschränkt, so dass sie bei einer Kreditaufnahme zur Finanzierung von Studiengebühren durch die von vornherein schlechteren Rückzahlungsmöglichkeiten überproportional belastet würden.

zu 3.5: Sicherung der bundesweiten Chancengleichheit

Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit müssen wie andere Studierende die Möglichkeit haben, die Hochschule aus fachlichen Gründen frei wählen und ggf. wechseln zu können. Ein Wechsel sollte ohne zusätzliches Nachweisverfahren möglich sein.

Berlin, im Juli 2006

¹ vgl. „Für eine barrierefreie Hochschule - Eckpunkte und Maßnahmenkatalog zur Schaffung gleichberechtigter Teilhabemöglichkeiten für Studienbewerber/innen und Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit“; Deutsches Studentenwerk (Berlin, 2004)